

## **Das BAG und die Lektoren: Eine unendliche Geschichte?**

Lektorinnen und Lektoren<sup>1</sup> leisten einen unverzichtbaren Beitrag zur Internationalisierung der Wissenschaft: Muttersprachler mit wissenschaftlichem Hochschulabschluss und meist einer Zusatz-Fachausbildung vermitteln Studierenden an allen deutschen Hochschultypen die sprachliche, fachsprachliche und interkulturelle Kompetenz, die sie für Studienaufenthalte bzw. Praktika im Ausland brauchen. An den Hochschulen sind sie verantwortlich für wissenschaftlich reflektierte Lehrveranstaltungen, die mit Elementen der Didaktik, der Landeskunde und der Sprachpraxis verzahnt sind. Sie sind unersetzlich geworden für die Erstellung und Korrektur von Examensklausuren, die Organisation und Durchführung von Sprachprüfungen und die Kontakte zu ausländischen Partnerhochschulen. Und schließlich wird ihnen häufig die Übersetzung oder Korrektur wissenschaftlicher Texte übertragen.

Dennoch spotten die Arbeitsverträge und Arbeitsbedingungen der Lektoren jeder Beschreibung: Zwar werden sie in der Regel entsprechend der Vergütungsgruppe BAT IIa bezahlt. Im Gegensatz zu den wissenschaftlichen Mitarbeitern werden sie aber außertariflich beschäftigt und bleiben daher von sozialen Leistungen wie der Zusatzversorgung im Öffentlichen Dienst oder der Anwendung des Altersteilzeit-Tarifvertrages ebenso ausgeschlossen wie vom Bewährungsaufstieg in die Vergütungsgruppe BAT Ib.

Noch vor kurzem deutete einiges darauf hin, dass sich an dieser unbefriedigenden Lage bald etwas ändern würde, da insbesondere das Landesarbeitsgericht Baden-Württemberg in mehreren Verfahren zu dem Ergebnis gekommen war, dass der BAT und die diesen ergänzenden Tarifverträge auch auf die Lektoren angewendet werden müssen. Da zumindest der 3. Senat des Bundesarbeitsgerichtes ebenfalls dieser Auffassung zuzuneigen schien, bestand aller Anlass für die Hoffnung, dass auch das Bundesarbeitsgericht die Ungleichbehandlung zwischen den Lektoren und den wissenschaftlichen Mitarbeitern der Hochschulen für unzulässig erklären würde.

### **Die neuere Rechtsprechung des BAG**

Leider wurden diese Hoffnungen enttäuscht: Bereits im Mai 2004 hat der 6. Senat des Bundesarbeitsgerichtes (BAG) seine bisherige Rechtsprechung bekräftigt<sup>2</sup>: Er betonte dabei zum einen nochmals, dass die Ausschlussklausel des § 3 Buchstabe g BAT unabhängig davon gelte, ob Lektoren befristet oder unbefristet beschäftigt werden. Zum anderen kam der 6. Senat des BAG zu dem Ergebnis, dass die Tarifvertragsparteien nicht unmittelbar an die Grundrechte gebunden seien. Dies gelte auch und insbesondere für den Gleichbehandlungsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 GG. Allerdings gelte auch im Arbeitsrecht die so genannte „mittelbare Drittwirkung“ der Grundrechte. Daher seien die Arbeitsgerichte insbesondere dazu verpflichtet, solchen Tarifvertragsbestimmungen die Durchsetzung zu verweigern, die im Falle ihrer Anwendung zu gleichheitswidrigen Differenzierungen führen würden. Im Ergebnis führe dies dazu, dass die Tarifverträge so zu behandeln sind „als ob“ die Tarifvertragsparteien unmittelbar an die Grundrechte gebunden sind. Dennoch hat der 6. Senat des BAG den generellen Ausschluss der Lektoren vom Anwendungsbereich des BAT für zulässig erklärt: Zur Begründung hat er in erster Linie darauf abgestellt, dass sich die Tätigkeit der Lektoren gerade wegen ihrer Einbindung in den Wissenschaftsbetrieb grundsätzlich von den Aufgaben der übrigen Angestellten des Öffentlichen Dienstes unterscheide. Das Gericht führte dazu aus:

*„In der Regel werden Lektoren ihre Lehrtätigkeit im Einvernehmen mit dem für ihr Fach bestellten Hochschullehrer ausüben. Sie unterliegen da bei den Wei-*

---

<sup>1</sup>Im Sinne der besseren Lesbarkeit des Textes wird im Folgenden nur die männliche Bezeichnung Verwendung finden – obwohl die meisten Lektoren in der Tat Lektorinnen sind.

<sup>2</sup>BAG, Urteil vom 27.5.2004, Az.: 6 AZR 129/03.

*sungen des verantwortlichen Wissenschaftlers und haben die von ihnen zu vermittelnden Lerninhalte an dem Inhalt seiner Lehrveranstaltungen auszurichten. Dementsprechend kommt ihrer beruflichen Tätigkeit eine wesentliche inhaltliche Unterstützungsfunktion in Bezug auf eine typische wissenschaftliche Lehrtätigkeit zu. Die Nichteinbeziehung der Lektoren in den Geltungsbereich des BAT erklärt sich demnach aus der strukturellen, zeitlichen wie inhaltlichen Einbindung ihrer geschuldeten Arbeitsleistung in einen durch Art. 5 Abs. 3 GG geschützten Bereich, die bei den übrigen angestellten Arbeitnehmern mit anderen Aufgabeninhalten fehlt.“*

Wer sich auch nur ansatzweise mit den Aufgaben auseinander setzt, die tatsächlich von den Lektoren an den Hochschulen erfüllt werden, dem wird ohne weiteres klar sein, dass schon die Annahmen des 6. BAG-Senates über die typischen Tätigkeitsmerkmale von Lektoren nur bedingt mit der Realität übereinstimmen. Aus rechtlicher Sicht stellt sich aber vor allem die Frage, wieso das BAG die Lektoren mit den „normalen“ Angestellten des Öffentlichen Dienstes verglichen hat, nicht aber – was ja eigentlich viel näher gelegen hätte – mit den wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, auf die der BAT ohne Zweifel angewendet wird, obwohl sie in der Regel noch weitaus enger in den Wissenschaftsbetrieb eingebunden sind als die Lektoren. Völlig unverständlich ist schließlich die Tatsache, dass der 6. Senat nicht bereit war, den so genannten „Großen Senat“ des BAG anzurufen hat, in dem alle Senate des Gerichts zusammen kommen, um Widersprüche zwischen der Rechtsprechung einzelner Senate abzuklären: Schließlich war der 3. Senat des BAG nicht nur im Jahre 2000 zu dem Ergebnis gekommen, dass die Grundrechte für die Tarifvertragsparteien unmittelbar gelten,<sup>3</sup> sondern er hatte bereits ein Jahr vorher ausdrücklich erklärt, dass jedenfalls unbefristet beschäftigte Lektoren nicht von der Zusatzversorgung im Öffentlichen Dienst ausgeschlossen werden dürfen.<sup>4</sup>

Dennoch wäre die Entscheidung des 6. Senates für sich genommen möglicherweise noch hinnehmbar gewesen, da zumindest unbefristet beschäftigte Lektoren aufgrund der soeben erwähnten Rechtsprechung des 3. BAG-Senates damit rechnen konnten, dass sie zum einen in die Zusatzversorgung für den Öffentlichen Dienst einbezogen werden und zum anderen auch in den Anwendungsbereich weiterer Tarifverträge, die in Ergänzung zum BAT abgeschlossen worden sind. Dies gilt insbesondere für den Altersteilzeit-Tarifvertrag. Am 12. Oktober 2004 hat sich nun aber auch der 3. Senat des BAG völlig überraschend von seiner bisherigen Rechtsprechung verabschiedet<sup>5</sup> und sich ohne weiteres der Rechtsprechung des 6. Senates angeschlossen. Zwar hat sich der Senat dabei formal darauf bezogen, dass der Begriff des „Lektors“ im Rahmen der Novelle des Hochschulrahmengesetzes im Jahre 1998 neu definiert worden sei – es ist aber nicht erkennbar, dass und inwiefern die frühere Rechtsprechung des 3. Senates damit obsolet geworden wäre. Dies gilt umso mehr, als das entscheidende Urteil des 3. Senates zwei Jahre *nach* der HRG-Novelle ergangen ist, so dass die Definition des Begriffes „Lektor“ kaum als Reaktion des Gesetzgebers auf die Rechtsprechung des Gerichts angesehen werden kann. Der Kurswechsel des 3. Senates lässt sich nach alledem wohl nur damit erklären, dass die Richter den Konflikt mit ihren Kollegen aus dem 6. Senat aus dem Wege gehen und es um jeden Preis vermeiden wollten, den „Großen Senat“ anrufen zu müssen.

### **Was bedeutet dies für die Lektorinnen und Lektoren?**

Für die Lektorinnen und Lektoren hat die neuere Rechtsprechung des BAT einige Auswirkungen: Zunächst ist festzuhalten, dass sich ihre Rechte auch weiterhin nicht unmittelbar aus dem BAT erge-

---

<sup>3</sup>BAG, Urteil vom 4.4.2000, Az.: 3 AZR 729/09, AP TVG § 1 Gleichbehandlung Nr. 2.

<sup>4</sup>BAG, Urteil vom 26.1.1999, Az.: 3 AZR 381/97, BAGE 90, 377.

<sup>5</sup>BAG, Urteil vom 27.10.2004, Az.: 3 AZR 571/03.

ben. Die Regelung des Tarifvertrages sind vielmehr nur dann anwendbar, wenn und soweit sie ausdrücklich zum Gegenstand des Arbeitsvertrages gemacht worden sind. Da es in der Praxis die verschiedensten Konstellationen gibt, lässt sich die Rechtslage nicht für alle Fälle abschließend darstellen. Vielmehr muss hier im konkreten Einzelfall geprüft werden.

Diejenigen Lektorinnen und Lektoren, die bereits einen unbefristeten Arbeitsvertrag haben, aber noch nicht in das Zusatzversorgungssystem der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) aufgenommen und dort für die bisherigen Beschäftigungszeiten nachversichert wurden, können im Moment keine Leistungen erwarten. Die entsprechenden Anträge werden von den Hochschulen mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit unter Berufung auf die neuere Rechtsprechung des BAG zurück gewiesen werden. Dies sollte die Betroffenen allerdings nicht daran hindern, ihre Ansprüche dennoch geltend zu machen – sollte sich nämlich später zeigen, dass die Rechtsprechung des BAG keinen Bestand hat, dann müssen die Beiträge gegebenenfalls nachgezahlt werden.

Lektorinnen und Lektoren, die im Moment befristet beschäftigt sind, können sich diese Mühe hingegen sparen, da sie aufgrund der kurzen Beschäftigungsdauer in der Regel keine Ansprüche gegen die VBL erwerben können.<sup>6</sup> Allerdings stellt sich für die Angehörigen dieser Gruppe nach wie vor die Frage, ob die Befristung ihres Arbeitsvertrages wirksam ist. Sollte dies nicht der Fall sein und der Arbeitsvertrag daher nachträglich entfristet werden, dann stellt sich wiederum die Frage, ob und in wie weit eine Nachversicherung bei der VBL sinnvoll ist.<sup>7</sup>

Diejenigen Lektorinnen und Lektoren, die derzeit bei der VBL versichert sind, können sich zumindest zunächst auf die Zusage ihrer Arbeitgeber verlassen. Die bereits erworbenen Ansprüche bleiben ihnen in jedem Fall erhalten. Sollten die Hochschulen oder die Finanzminister in Zukunft auf die Idee kommen, die Leistungen für die Zusatzversorgung der Lektorinnen und Lektoren in Zukunft wieder einzuschränken oder gar ganz einzustellen, so muss gegebenenfalls im Einzelfall geprüft werden, ob die bereits gegebenen Zusagen tatsächlich widerrufen werden können. Dies erscheint jedenfalls bei älteren Beschäftigte kaum vorstellbar, da diese ja auf die Zusatzversorgung bei der VBL vertraut haben und da für sie keine realistische Möglichkeit mehr besteht, durch den Abschluss einer privaten Rentenversicherungen eine zusätzliche Altersversorgung aufzubauen.

Nichts anderes gilt im Grunde auch für die Frage, ob und unter welchen Umständen Lektorinnen und Lektoren in den Anwendungsbereich des Tarifvertrages über die Altersteilzeit fallen: Auch hier kann es sinnvoll sein, sich zunächst auf ein Verfahren nach den – für die Beschäftigten weniger günstigen – gesetzlichen Bestimmungen einzulassen. Dabei sollten sich die Betroffenen aber ausdrücklich vorbehalten, gegebenenfalls weiter gehende Ansprüche aus dem Tarifvertrag geltend zu machen, wenn sich zeigen sollte, dass die Rechtsprechung des BAG nicht aufrecht zu erhalten ist.

Grundlegende Änderungen sind von der Reform des BAT und den Verhandlungen über einen eigenen Wissenschafts-Tarifvertrag zu erwarten: Im Rahmen der Verhandlungen über den neuen Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst, der an die Stelle des BAT treten soll, scheint man sich darauf geeinigt zu haben, dass die Lektoren nicht mehr länger vom Anwendungsbereich des Vertrages ausgenommen werden. Damit würden aber zumindest neu eingestellte Lektoren auch in den Anwendungsbereich der entsprechenden Zusatztarifverträge fallen. Dies wäre letzten Endes die folgerichtige Konsequenz aus

---

<sup>6</sup>Für den Anspruch auf Leistungen der VBL müssen mindestens 60 Monate lang Beiträge abgeführt werden.

<sup>7</sup>Da es insofern auf die individuellen Verhältnisse ankommt, sollte dieser Schritt wohl überlegt werden: Zum einen muss auch der Arbeitnehmer Beiträge an die VBL abführen. Zum anderen sind die Beiträge des Arbeitgebers gegebenenfalls steuer- und sozialversicherungspflichtig. Daher muss im Einzelfall abgewogen werden, ob die Aufwendungen für die Nachversicherung nicht höher sind als der Rentenanspruch, der auf diese Weise erzielt werden kann.

dem Umstand, dass der Bundesgesetzgeber die Aufgaben der Lektoren schon seit 2002 als Daueraufgabe der Hochschulen anerkannt hat, die grundsätzlich durch unbefristet beschäftigte Lehrkräfte ausgeübt werden soll.<sup>8</sup> Sofern die Verhandlungen über einen eigenen Wissenschaftstarifvertrag erfolgreich zu Ende geführt werden sollten, ist nicht zu erwarten, dass man wieder hinter diesen Stand zurück fallen wird. Vielmehr kann man wohl davon ausgehen, dass den Lektoren in Zukunft eine Rechtsstellung zukommen wird, die mit derjenigen der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vergleichbar ist.

### **Was passiert nun?**

Noch ist dies alles aber noch nicht geltendes Recht. Auch betreffen die tarifvertraglichen Reformen wohl nur neue Beschäftigungsverhältnisse, so dass sich zumindest für diejenigen Lektoren, die derzeit schon an den Hochschulen beschäftigt sind, die Frage stellt, ob die Rechtsprechung des BAG Bestand haben wird.

Tatsächlich werden derzeit zwei Musterverfahren betrieben, mit denen die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichtes dem Bundesverfassungsgericht zur Entscheidung vorgelegt wurde: Das erste Verfahren mit dem Aktenzeichen 1 BvR 912/05 betrifft die Vereinbarkeit des Ausschlusses der Lektoren vom Geltungsbereich des BAT das zweite Verfahren mit dem Aktenzeichen 1 BvR 883/05 die Vereinbarkeit des Ausschlusses der Lektoren von der Zusatzversorgung bei der VBL.

Beide Verfahren haben durchaus Aussicht auf Erfolg: Zum einen kann nämlich schon die These des BAG, nach dem die Tarifvertragsparteien nicht unmittelbar an die Grundrechte gebunden sein sollen, zumindest in dieser Pauschalität nicht überzeugen: Schließlich stehen mit dem Bund, den Ländern und den Kommunen auf der einen Seite des BAT durchweg Körperschaften, die ohne jeden Zweifel an die Grundrechte gebunden sind, und es ist nicht ersichtlich, wieso sie im Rahmen von Tarifverträgen aus dieser Bindung entlassen werden sollten. Aus juristischer Sicht noch wichtiger ist aber wohl der bereits erwähnte Aspekt, dass das BAG im Grunde Äpfel mit Birnen vergleicht, wenn es auf die Unterschiede zwischen den Lektoren und den übrigen Beschäftigten des Öffentlichen Dienstes abstellt, die Gemeinsamkeiten zwischen den Lektoren und den wissenschaftlichen Mitarbeitern aber ignoriert. Und schließlich stellt sich die Frage, ob es mit den Vorgaben des Europarechts vereinbar ist, wenn mit den Lektoren eine Gruppe von Beschäftigten von den Vorteilen des BAT und der ergänzenden Tarifverträge ausgeschlossen wird, die sich typischerweise dadurch auszeichnen, dass sie nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.

Sollte das Bundesverfassungsgericht wider Erwarten dennoch der Rechtsprechung des BAG folgen, wird weiter zu prüfen sein, ob und wie dieses Problem dem Europäischen Gerichtshof vorgelegt werden kann.

Dr. Johannes Rux, Stand 9. September 2005

---

<sup>8</sup>Dies zeigt sich in der Streichung der Sonderbestimmung für die Befristung von Arbeitsverträgen mit Lehrkräften für besondere Aufgaben. Die Hochschulen haben auf diese Änderung allerdings häufig damit reagiert, dass sie Lektoren nur noch für zwei Jahre befristet oder gar als Lehrbeauftragte einstellen. Das ist aber ein anderes Problem, auf das hier nicht näher eingegangen werden kann.